

Handelsrecht

SS 2010

Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M.
(Berkeley)

© Heribert Hirte

Handelsrecht - Gegenstand -

= Privates Sonderrecht der Kaufleute

- Abgrenzung nach:
 - subjektivem Ansatz
 - objektivem Ansatz
- Abgrenzung von:
 - Bürgerlichem Recht
 - Gesellschaftsrecht
 - Wirtschaftsrecht

© Heribert Hirte

Handelsrecht

- Charakteristika -

- Internationalität
- Schnelligkeit (§§ 350, 362, 376 HGB)
- Publizität (Handelsregister, Prokura und Handlungsvollmacht, Jahresabschluss)
- Vertrauensprinzip (§ 366 HGB)
- geringere Förmlichkeit (§ 350 HGB)
- größere Liberalität (§ 310 Abs. 4 Satz 1 BGB)
- Vergütungsgrundsatz (§§ 352 f., 354 HGB)

© Heribert Hirte

Handelsrecht

- Internationales Recht -

- Multilaterale Abkommen
 - UN-Kaufrecht (UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG)
 - Wechsel- und Scheckrecht
 - Verkehrsrecht
- Modellgesetze (UNCITRAL)
- *lex mercatoria*
- Internationale Verhaltensregeln (*codes of conduct*)
- Völkerhandelsrecht (WTO; öffentliches Wirtschaftsrecht)

© Heribert Hirte

Handelsrecht

- Internationales Abkommen zum Verkehrsrecht -

- Schifffahrt: Haager Abkommen über Konnossemente von 1924
- Luftfahrt: Warschauer Abkommen von 1929
- Eisenbahn: *Convention relative au transports internationaux ferroviaires* (COTIF) (Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr) von 1980
- Straßengüterverkehr: *Convention relative au contrat de transport international des marchandises par route* (CMR) von 1956

© Heribert Hirte

Handelsrecht

- Europäisches Recht -

- Grundfreiheiten des EU-Vertrages
- EG-Richtlinien
 - Gesellschaftsrecht
 - Bank-, Börsenrecht und Recht des Zahlungsverkehrs
 - Versicherungs- und Handelsvertreterrecht

© Heribert Hirte

Handelsrecht

- Rechtsquellen -

- Gesetzesrecht
 - Handelsgesetzbuch (1., 3. und 4. Buch)
 - weitere handelsrechtliche Spezialgesetze
- Gewohnheitsrecht (national/international)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen (ADSp)
 - Einheitliche Richtlinien für Inkassi (ERI)
 - Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ERA)
 - Incoterms (u.U. bereits Handelsbrauch)
- Handelsbrauch/Handelssitte

© Heribert Hirte

Handelsrecht

- International Commercial Terms (Incoterms) -

E-Klauseln

EXW = Ex Works

F-Klauseln

FCA = Free Carrier

FAS = Free Alongside Ship

FOB = Free on Board

C-Klauseln

CFR = Cost and Freight

CIF = Cost, Insurance and Freight

CPT = Carriage Paid To

CIP = Carriage and Insurance Paid To

D-Klauseln

DAF = Delivery At Frontier

DES = Delivery Ex Ship

DEQ = Delivery Ex Quay

DDU = Delivery Duty Unpaid

DDP = Delivery Duty Paid

© Heribert Hirte

Unternehmen und Unternehmensträger

natürliche Person Handelsgesellschaft juristische Person

Unternehmensträger

Unternehmen

gewerbliche **land-/forstwirtschaftliche** **freiberufliche**
(§§ 1, 2 HGB) Gewerbeeigenschaft str. kein Handelsrecht
(§ 3 HGB; wenn Gewerbe, dann auch § 2 HGB)

© Heribert Hirte

Anknüpfung der Kaufmannseigenschaft

- Art des Unternehmens (§§ 1-3 HGB: Gewerbebetrieb; land-/forstwirtschaftlicher Betrieb)
- Registereintrag (§ 2 Satz 1 HGB, § 5 HGB)
- Rechtsform des Unternehmensträgers (§ 6 Abs. 2 HGB, § 6 Abs. 1 HGB)
- Scheinkaufmann
- analoge Anwendung

© Heribert Hirte

Kaufmannseigenschaft

- durch Rechtsform oder Eintragung -

- Formkaufmann: "Handelsgesellschaften" (§ 6 Abs. 1 HGB i.V.m. §§ 105 ff. HGB, § 3 Abs. 1 AktG, § 278 Abs. 3 AktG, § 13 Abs. 3 GmbHG)
- Formkaufmann: bestimmte wirtschaftliche Vereine (§ 6 Abs. 2 HGB, soweit nicht schon nach § 6 Abs. 1 HGB [betrifft u.U. ein *Kleingewerbe* i.S.v. § 1 Abs. 2 HGB oder *kein* Gewerbe betreibende Handelsgesellschaften]; zusätzlich § 17 Abs. 2 GenG)
- Registerkaufmann (§ 5 HGB) (Anwendungsbereich heute str.)

© Heribert Hirte

Registerkaufmann

- Eintragung
 - *Gewerbebetrieb*
 - *Betreiben* eines Gewerbebetriebs
 - keine "Berufung" (str.)
 - kein guter Glaube
- § 5 HGB macht einen Unternehmer nicht zum Kaufmann ohne Gewerbebetrieb, aber § 6 HGB macht die juristischen Personen und manche Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit zum Kaufmann (auch) ohne Gewerbebetrieb und sogar ohne Unternehmen

© Heribert Hirte

Kaufmann

**nicht (nur) Kauf (= Handel),
sondern Gewer-bebetrieb (§ 1 Abs. 2 HGB)**

**nicht (nur) -mann,
sondern auch -frau (§ 1 Abs. 1 HGB)**

richtiger:

Gewerbetreibender

© Heribert Hirte

(Handels-)Gewerbe

- = nach außen hervortretende ("am Markt"),
- auf Dauer angelegte planmäßige
- gewinnorientierte/entgeltliche (str.),
- selbständige Tätigkeit,
- deren Ansprüche rechtsgeschäftlich durchsetzbar sind (str.)
- und die nicht zu den freien Berufen gehört.

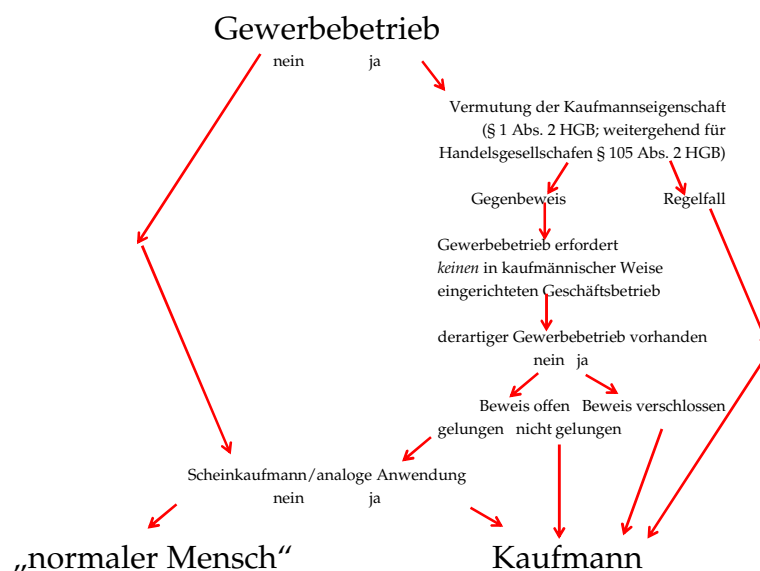
© Heribert Hirte

Kaufmannseigenschaft

- des nicht eingetragenen Unternehmers/
der nicht eingetragenen Gesellschaft -

In vielen Fällen kommt es auf
die zahlreichen
dogmatischen Streitfragen
nicht (mehr) an:

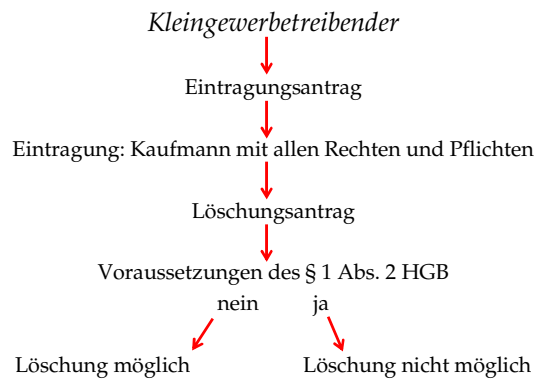
© Heribert Hirte



© Heribert Hirte

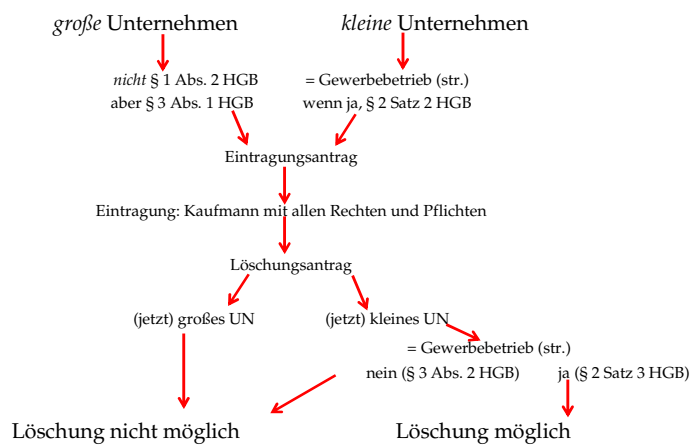
Kaufmann kraft Option

= „Kannkaufmann mit Rückfahrkarte“ (Karsten Schmidt)



© Heribert Hirte

Land- und Forstwirte



© Heribert Hirte

Erweiterungen des HGB- Anwendungsbereichs

- bei (auch klein-) gewerblicher Übernahme bestimmter Tätigkeiten
- als Ausgleich für das Entfallen des „Minderkaufmanns“ (§ 4 HGB a.F.)
- Anwendbarkeit des *jeweiligen Abschnitts*
 - Handelsvertreter (§ 84 Abs. 4 HGB)
 - Handelsmakler (§ 93 Abs. 3 HGB)
- Anwendbarkeit des *jeweiligen Abschnitts zuzüglich* der §§ 343-372 HGB *außer* §§ 348-350 HGB
 - Kommission (§ 383 Abs. 2 HGB)
 - Frachtgeschäft (§ 407 Abs. 3 Satz 2 HGB)
 - Speditionsgeschäft (§ 453 Abs. 3 Satz 2 HGB)
 - Lagergeschäft (§ 467 Abs. 3 Satz 2 HGB)

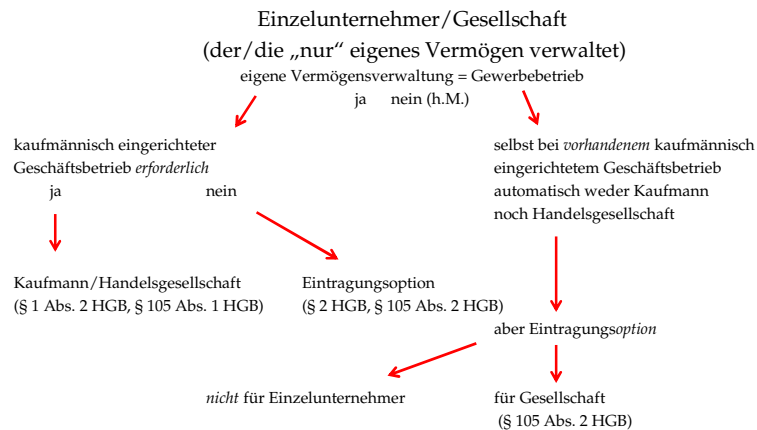
© Heribert Hirte

Ausschluss der Verbrauchereigenschaft

- auch bei Kleingewerbetreibenden und (sonstigen) selbständigen Unternehmern (§§ 13, 14 Abs. 1 BGB)
- in bezug auf die gewerbliche oder (sonstige) berufliche Tätigkeit (§§ 13, 14 Abs. 1 BGB)
- früher in den jeweiligen Spezialgesetzen:
 - § 24a AGBG
 - § 6 Nr. 1 HWiG
 - § 1 Abs. 1 VerbrKrG
 - § 1 Abs. 1 TzWrG

© Heribert Hirte

Erweiterung für Handelsgesellschaften



© Heribert Hirte

Publizität - Arten -

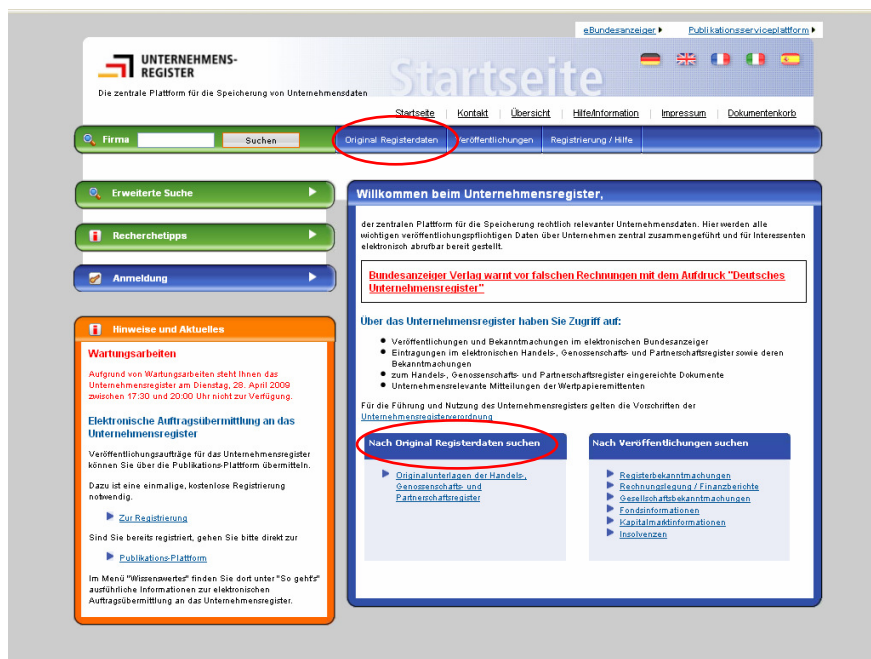
- Handelsregister
 - Vertretungsverhältnisse und Haftung
 - nicht: wirtschaftliche Verhältnisse
- Publizität durch Bekanntmachung
 - Rechnungslegungspublizität
 - kapitalmarktbezogene Informationen
 - Insolvenz-Bekanntmachungen

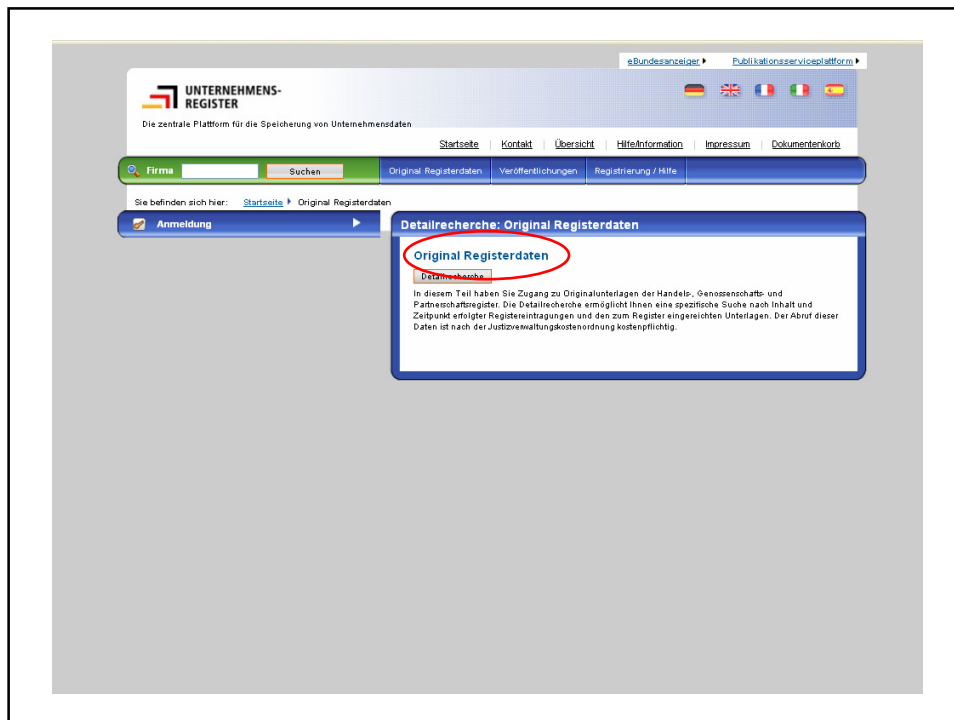
© Heribert Hirte

Publizität - Zugang -

- Zusammenfassung der Register im Unternehmensregister (§ 8b HGB)
 - Daten des elektronischen Bundesanzeigers (vor allem Unterlagen der Rechnungslegung)
 - Daten zu kapitalmarktrechtlichen Informationen
 - Handelsregister und Daten vergleichbarer Register sowie Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte
- Aufbereitung durch gewerbliche Anbieter

© Heribert Hirte







Gemeinsames Registerportal der Länder

Sie sind hier: > Startseite > Normale Suche

- Bund / Länder
- Onlinedienste
- Bekanntmachungen
- Startseite
- Normale Suche**
- Erweiterte Suche
- Login
- Registrieren
- Länderinformationen
- Informationen / Hilfe
- Impressum
- Kontakt

Suchanfrage (normale Suche)

Wählen Sie bitte mindestens einen Suchparameter aus.

Registerart:

Registernummer:

Registergericht:

Firma oder Schlagwörter:

Suche nach Einträgen, die

- ☐ alle Schlagwörter enthalten.
- ☒ mindestens ein Schlagwort enthalten.
- ☐ den genauen Firmennamen enthalten.
- ☐ Ähnlichkeitssuche
- ☐ auch gelöschte Firmen finden

Suchoptionen:

Ergebnisse pro Seite:

[Seite drucken](#) · [zum Anfang](#)



Gemeinsames Registerportal der Länder

Sie sind hier: > Startseite > Normale Suche > Suchergebnis

- Bund / Länder
- Onlinedienste
- Bekanntmachungen
- Startseite
- Normale Suche
- Erweiterte Suche
- Login
- Registrieren
- Länderinformationen
- Informationen / Hilfe
- Impressum
- Kontakt

Suchergebnis

Ihre Suche hat 3 Treffer ergeben.

☒ Historie

1

Firma / Name	Sitz	Status	Aktueller AusDruck Chronologischer AusDruck Historischer AusDruck Dokumentensicht Unternehmens Träger Veröffentlichungen
Hamburg Amtsgericht Hamburg HRB 18769			
EUROGATE Landterminal GmbH	Hamburg	aktuell	AD CD HQ DK UT VÖ
Historie			
1.) EURO-KAI Landterminal GmbH	1.) Hamburg		
2.) EUROKAI Landterminal GmbH	2.) Hamburg		
Hamburg Amtsgericht Hamburg HRB 10018			
EUROKAI Kommanditgesellschaft auf Aktien	Hamburg	aktuell	AD CD HQ DK UT VÖ
Historie			
1.) Euro-Kai Kommanditgesellschaft auf Aktien	1.) Hamburg		
2.) EURO-KAI Kommanditgesellschaft auf Aktien	2.) Hamburg		
Hamburg Amtsgericht Hamburg HRB 41951			
OCEANGATE Distribution GmbH	Hamburg	aktuell	AD CD HQ DK UT VÖ
Historie			
1.) OCEANGATE Distribution GmbH	1.) Hamburg		
2.) EUROKAI Cargo Terminal GmbH	2.) Hamburg		

☒ Historie

1

Handelsregister - Funktionen -

- Publizität
- Vertrauensschutz
- Kontrolle
- Beweisführung

© Heribert Hirte

Handelsregister - Einrichtung -

- Führung durch Amtsgerichte (§ 8 Abs. 1 HGB, § 125 FGG, ab 1.9.2009: §§ 374, 376 FamFG)
- heute zwingend elektronisch (§ 8 Abs. 1 HGB)
- zwei Abteilungen
 - A: Einzelkaufleute, Personengesellschaften, EWIVs und juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - B: Kapitalgesellschaften
 - daneben: Vereins-, Genossenschafts- und Partnerschafts-

register
© Heribert Hirte

Handelsregister - Einsicht -

- Online (§ 9 Abs. 1 HGB)
 - ohne Nachweis „berechtigten Interesses“
 - auch bezüglich Registerordner
- kostenfrei in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts;
elektronisch € 4,50 (früher € 10,-)
- Beglaubigung auf Antrag (§ 9 Abs. 3 HGB)
- Ausdruck oder Abschrift auf Antrag (§ 9 Abs. 4 HGB)
- Bescheinigung über fehlende weitere Eintragungen (§ 9 Abs. 5 HGB)
- Zugang auch über Unternehmensregister (§ 9 Abs. 6 Satz 2 HGB)

© Heribert Hirte

Handelsregister - Bekanntmachung der Eintragungen -

- im von den Ländern bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem (§ 10 Satz 1 HGB) mit anschließender Weitergabe an das Unternehmensregister (§ 8b Abs. 2 Nr. 1 HGB)
- Inhalt der Bekanntmachung grundsätzlich die gesamte Eintragung (§ 10 Satz 2 HGB)
- keine besondere Regelung zum Zeitpunkt der Wirkung mehr (dafür § 8a Abs. 1 HGB)
- Kosten der Bekanntmachung (heute) pauschal € 1,- (§ 137 Abs. 1 KostO)

© Heribert Hirte

HamburgService - Hilfe

(Achtung: Das Hilfenster wird beim 2. Aufruf verdeckt. Bitte durch Mausclick oder Alt-Tab zum Vorschein bringen oder schließen Sie es nach dem Lesen).

- Hilfe von A-Z
- FAQ, Allgemeine Benutzungshinweise
- Hilfe zu einzelnen Online-Diensten

Hilfe zur Registrierung für die Registerauskunft

Wie erfolgt die weitere Registrierung für diesen Online-Dienst?

Registrierung für Bürger

Nach der erfolgten Registrierung im HamburgService ist eine weitere Registrierung und Freischaltung für den Online-Dienst der Registerauskunft beim Amtsgericht Hamburg notwendig. Das erforderliche Registrierungs-Fax erhalten Sie über den Link Registerauskunft Amtsgericht Hamburg (Handels-, Vereins-, Partnerschaftsgesellschafts- und Genossenschaftsregister). Nach Eingabe der notwendigen Daten übersenden Sie dieses Fax bitte an die im Formular angegebene Faxnummer. Dieser Vorgang ist für Ihre Freischaltung für den ausgewählten Online-Dienst unerlässlich! Sobald die Freischaltung erfolgt ist, erhalten Sie per E-Mail einen entsprechenden Hinweis. Danach können Sie über den Link des Online-Dienstes die Registerauskunft nutzen.

Registrierung für Firmen/Behörden etc.

Nach Durchführung der Schritte 1-3 der Registrierung der Unternehmensdaten/ Behördenstellen wählen Sie in Schritt 4 den Online-Dienst Registerauskunft. Nach Abschluss der Registrierung drucken Sie unter dem Link "Fax" aus: "das vorbereitete Fax aus und übersenden dieses nach Eingabe der notwendigen Daten an die angegebene Faxnummer. Dieser Vorgang ist für die Freischaltung Ihres Unternehmens/Behörde für den ausgewählten Online-Dienst unerlässlich! Sobald Ihr Unternehmen/Behörde für den Online-Dienst freigeschaltet ist, erhalten Sie ein E-Mail. Danach haben Sie als "Master-User" die Möglichkeit, den von Ihnen betriebenen Benutzern, d. h. den jeweiligen Mitarbeitern Ihres Unternehmens/Behörde, den Online-Dienst zuzuwiesen. Nach dieser Freischaltung muss jeder einzelne Benutzer die Registrierungs-Fax, welches dem Link des Online-Dienstes hinterlegt ist, an die angegebene Faxnummer übersenden. Erst nach Übersendung dieses Faxes, kann eine Freischaltung des jeweiligen Benutzers für die Registerauskunft beim Amtsgericht Hamburg erfolgen.

Was kostet die Nutzung der Registerauskunft des Amtsgerichts Hamburg (Handels-, Vereins-, Partnerschaftsgesellschafts- und Genossenschaftsregister)?

Für die Nutzung der Registerauskunft werden in der Justizverwaltungskostenordnung (JVKKO) gesetzlich festgelegte Gebühren berechnet (vgl. Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 JVKKO, Ziff. 400 ff.). Derzeit gilt:

I. Regelmäßige Teilnehmer (§ 7 b JVKKO)

- Jahresgebühr 150,00 EUR
- Abruf Registerblatt 4,00 EUR je Abruf*

*Die Jahresgebühr wird nur erhoben, wenn die Erklärung gemäß § 7 b JVKKO abgegeben wurde. Die Gebühr ermäßigt sich für jeden abgelaufenen Monat eines Kalenderjahres.
**Die Gebühren für die einzelnen Abrufe werden zusätzlich zu der Jahresgebühr erst erhoben, wenn die Gesamtsumme der hierfür anfallenden Gebühren die Jahresgebühr übersteigt.

II. Gelegentlicher Teilnehmer

- Abruf Registerblatt 8,00 EUR je Abruf

Wie erfolgt die Abrechnung der angefallenen Gebühren?

© Heribert Hirte

Jeweils nach Ablauf eines Monats in dem Gebühren angefallen sind, erhalten Sie per E-Mail einen sogenannten Gebührennachweis. Dieser enthält eine genaue Auflistung der Abrufe die von Ihnen getätigt wurden. Die Rechnung mit der entsprechenden Zahlungsaufforderung wird Ihnen von der Justizkasse Hamburg auf dem Postwege übersandt.

Wann ist ein Teilnehmer von der Zahlung der Gebühren befreit?

Ein Teilnehmer kann nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der Gebührenpflicht befreit sein. Eine solche Befreiung kann sich insbesondere aus § 8 JVKKO ergeben:

§ 8 JVKKO (Gebührenfreiheit)

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit der Bund und die Länder sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen.
- (2) Die sonstigen Vorschriften, durch die eine sachliche oder persönliche Kostenfreiheit gewährt wird, bleiben unberührt.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Ausgaben.

Hinweis gemäß § 9 a Handelsgesetzbuch (HGB)

Die von den Teilnehmern eingesehenen und abgerufenen Daten dürfen nur für eigene dienstliche Informationszwecke verwendet werden, nicht aber für darüber hinausgehende kommerzielle Zwecke. Diese Daten dürfen nicht über den eigentlichen dienstlichen Zweck hinaus Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Insbesondere ist es nicht zulässig, mit abgerufenen Daten eine eigene Datensammlung zu gewerblichen Zwecken anzulegen oder die abgerufenen Daten für diesen Zweck Dritten zur Verfügung zu stellen. Das Verfahren unterliegt einer laufenden Kontrolle. Im Falle des Missbrauchs bzw. des schiedenen Missbrauchs, bei Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Abfrageeinrichtung, bei Überschreitung der zulässigen Einsicht sowie bei drohender Überschreitung kann der Teilnehmer von der Benutzung des automatisierten Abfrageverfahrens ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine Protokollierung der automatisierten Abrufe. Die Protokolle werden zum Zwecke der Abrechnung kostenpflichtiger Abrufe sowie zur Wahrnehmung der gemäß § 9 a HGB erforderlichen Missbrauchskontrolle vorübergehend gespeichert.

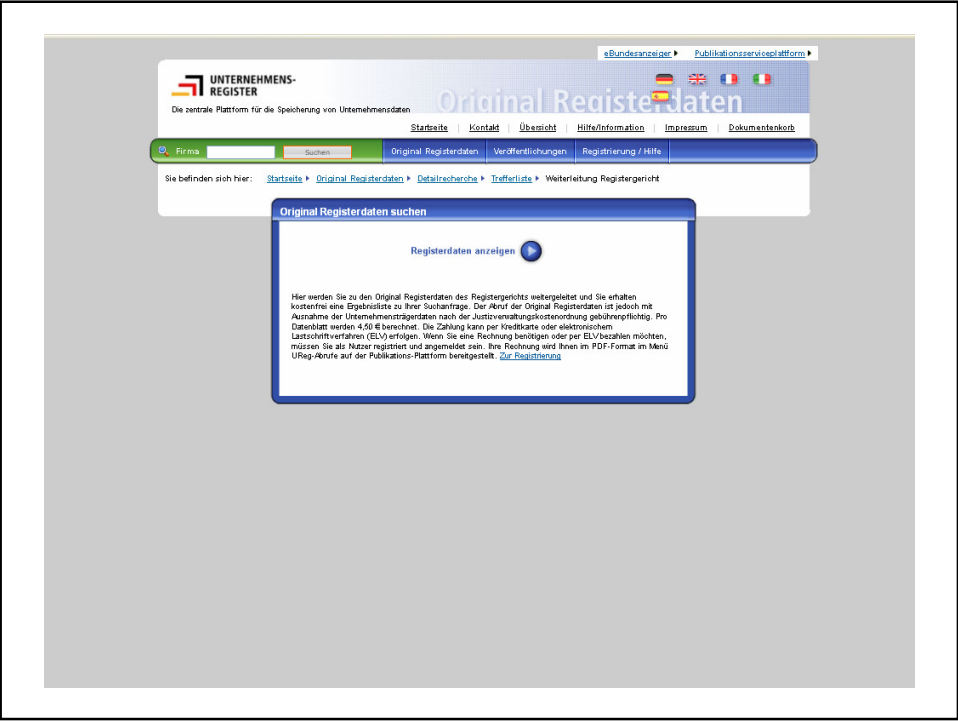
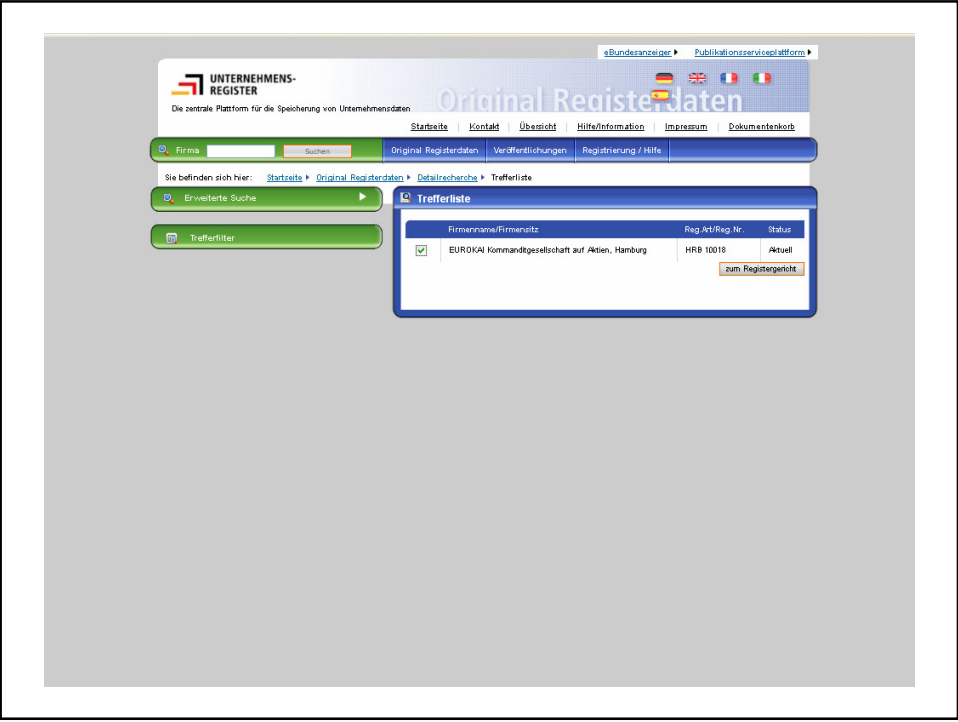
Technische Hinweise für die Nutzung der Registerauskunft

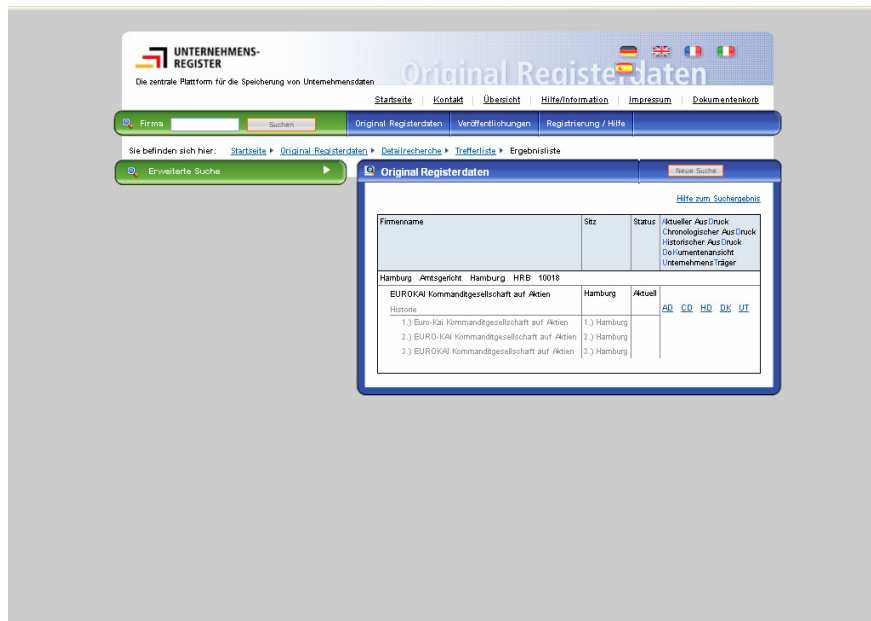
Das Verfahren der Registerauskunft wurde für den Microsoft Internet-Explorer Version 4.0 oder höher optimiert.

Es ist darauf zu achten, dass zur Navigation durch die Seiten der Registerauskunft NICHT die browsererigen Navigationsmöglichkeiten, sondern die Navigationshilfen der Registerauskunft selbst verwendet werden. Andernfalls kann es zu einem Fehlfunktionieren der Anwendung kommen. Im Browser muss die Annahme von Cookies zugelassen sein!

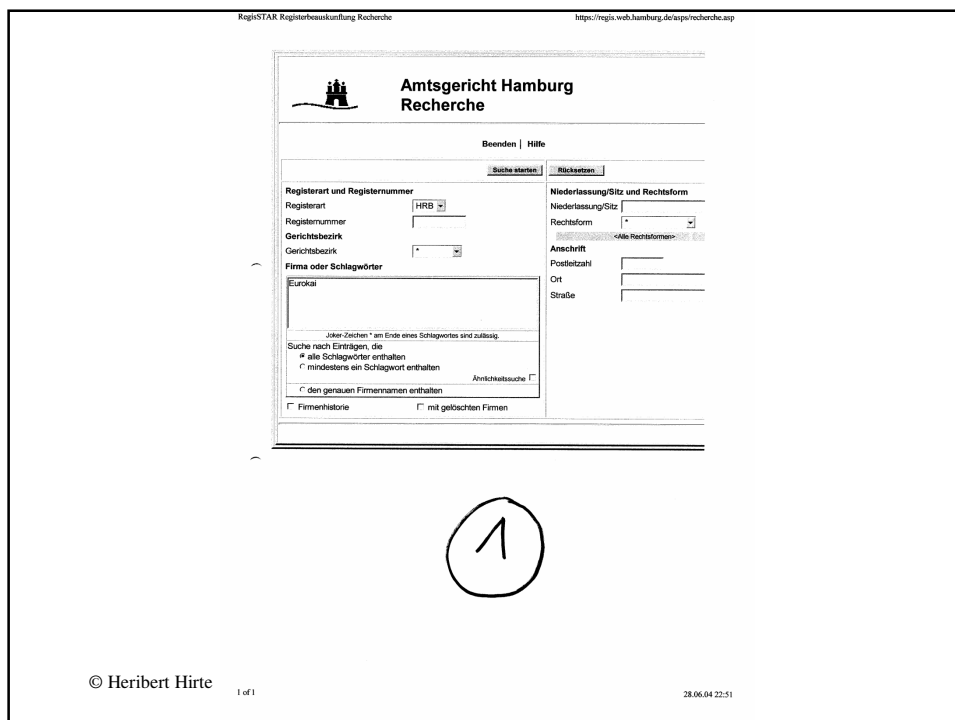
Zur Darstellung der Registerblätter innerhalb der Registerauskunft muss der Adobe Acrobat Reader ab der Version 4.0 auf dem Rechner-PC installiert sein. Eine Downloadmöglichkeit besteht auf der Seite "Suchergebnisse" innerhalb der Registerauskunft.

Wichtig: Ist der Acrobat Reader nicht oder fehlerhaft auf Ihrem Rechner installiert, erscheint nach dem Abruf eines Registerblattes ein kleines Fenster. Beachten Sie bitte, dass der Webserver die Datei mit dem Registerblatt in diesem Fall bereits übertragen hat und demzufolge ein **Gebührensatz geschrieben wurde!** Drücken Sie nicht die Abbrechen-Schaltfläche, sondern speichern Sie den übermittelten Ausdruck auf einem Datenträger ab und betreiben Sie diesen auf einem Computer mit installiertem Acrobat Reader. Haben Sie bereits die Abbrechen-Schaltfläche gedrückt, geht der Ausdruck verloren, er kann allerdings innerhalb einer Stunde ab dem Zeitpunkt der ersten Aufforderung erneut kostenfrei angefordert werden. Nach Ablauf dieser Frist fallen hierfür **erneut Gebühren** an!





© Heribert Hirte



© Heribert Hirte



Amtsgericht Hamburg

Suchergebnis

Beenden | Neue Suche | Hilfe

☐ Firmenhistorie
1 - 3 (Gesamt: 3)
☐ ☐ ☐

Firma-Nr.	Name	Niederl./Sitz	Status	Bemerkung	
Hamburg HRB 10018	ELUCOAI Konnmanditgesellschaft auf Aktien	Hamburg	aktuell		AD HD UT VB P
Hamburg HRB 15738	EUROGATE Landterminal GmbH	Hamburg	aktuell	-	AD HD UT VB P
Hamburg HRB 11951	OCEANGATE Distribution GmbH	Hamburg	aktuell		AD HD UT VB P

Beenden | Neue Suche | Hilfe

Anmerkung: Für die Anzeige des aktuellen, chronologischen und historischen Ausdrucks benötigen Sie den Acrobat Reader ab Version 4





[illegible]

© Heribert Hirte

„Aktueller
Aus-
druck“

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

© Heribert Hirte

Handelsregister B des Amtsgerichts Hamburg	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 28.6.2004 22:56	Nummer der Firma: HRB 10018
-Ausdruck-	Seite 2 von 2	

Die EUROKAI Kommanditgesellschaft auf Aktien hat unter Fortbestand der Gesellschaft aus ihrem Vermögen gemäß Spaltungsvertrag vom 25.06.1999 den Teilbetrieb "Serviceleistungen und Managementunterstützung einschließlich der dazugehörigen Gesellschaftsanteile" auf die EUROGATE KGaA & Co. KG, Bremen (AG Bremen HRA 21968) übertragen.

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 17.07.2002 ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, bis höchstens 5 Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 3.240.520,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stammaktien und/oder um EUR 3.290.989,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von auf den Inhaber lautenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 zu erhöhen.

7. a) Tag der letzten Eintragung:
21.05.2004


**Amtsgericht Hamburg
Unternehmensträgerdaten**

[Beenden](#) | [Neue Suche](#) | [Zurück zum Suchergebnis](#) | [Hilfe](#)

Unternehmensträgerdaten
 Registernummer: HRB 10018
 Gerichtsbezirk: Hamburg
 Firma: EUROKAI Kommanditgesellschaft auf Aktien
 Niederlassung/Stz: Hamburg
 Rechtsform: Kommanditgesellschaft auf Aktien
 Kapital: 13.488.494,00 EUR
~~Eintragungsdatum~~
 Lösungsdatum: 20.12.1962
 Bilanz vorhanden für: 2002
 2001

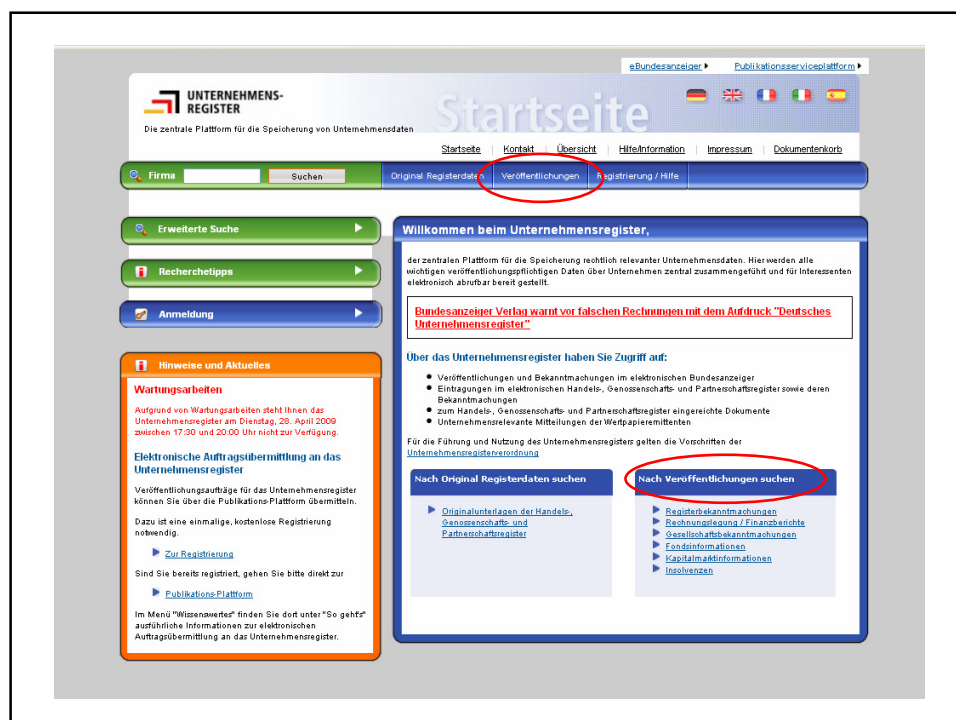
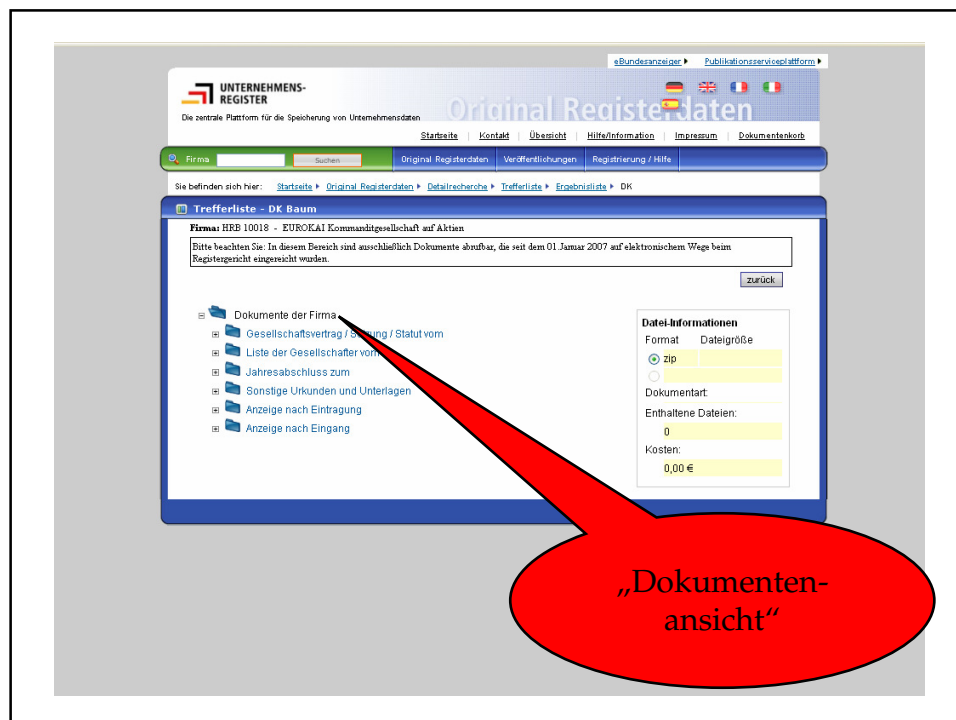
Aktieninhaber (aktuelle Gewährung)
 Firma: EUROKAI Kommanditgesellschaft auf Aktien
 Straße: Kurt-Eckelmann-Str. 1
 PLZ: 21129
 Ort: Hamburg

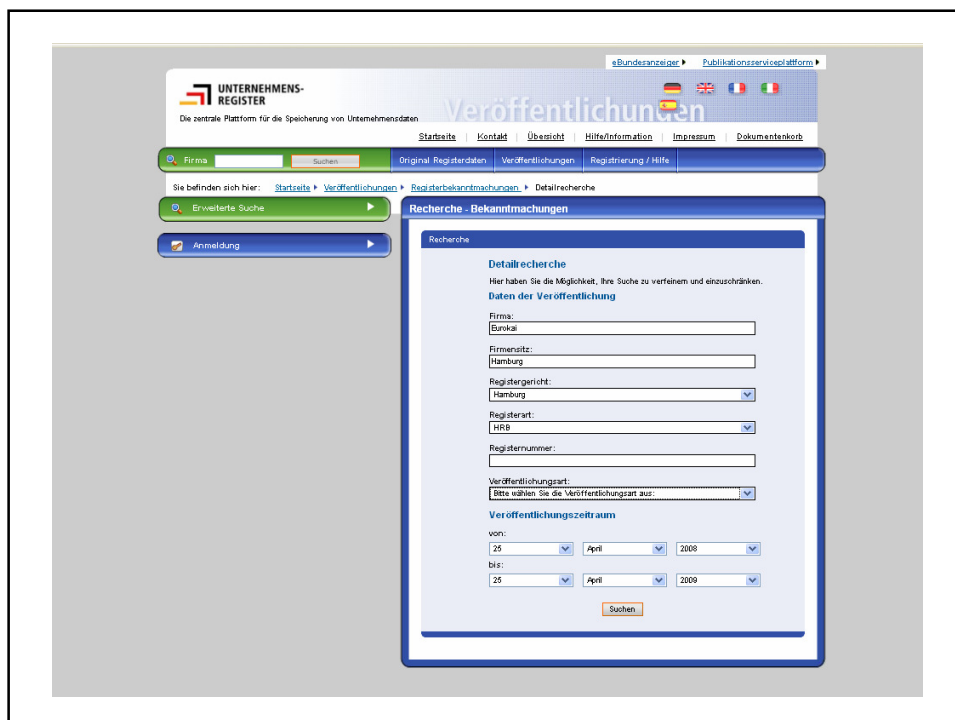
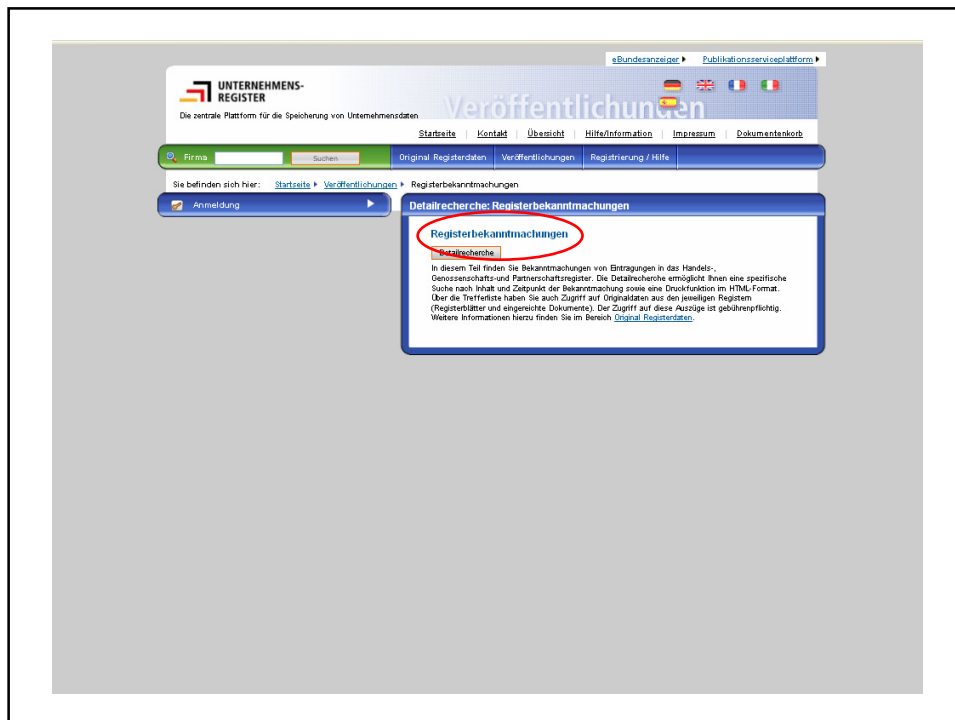
Data:

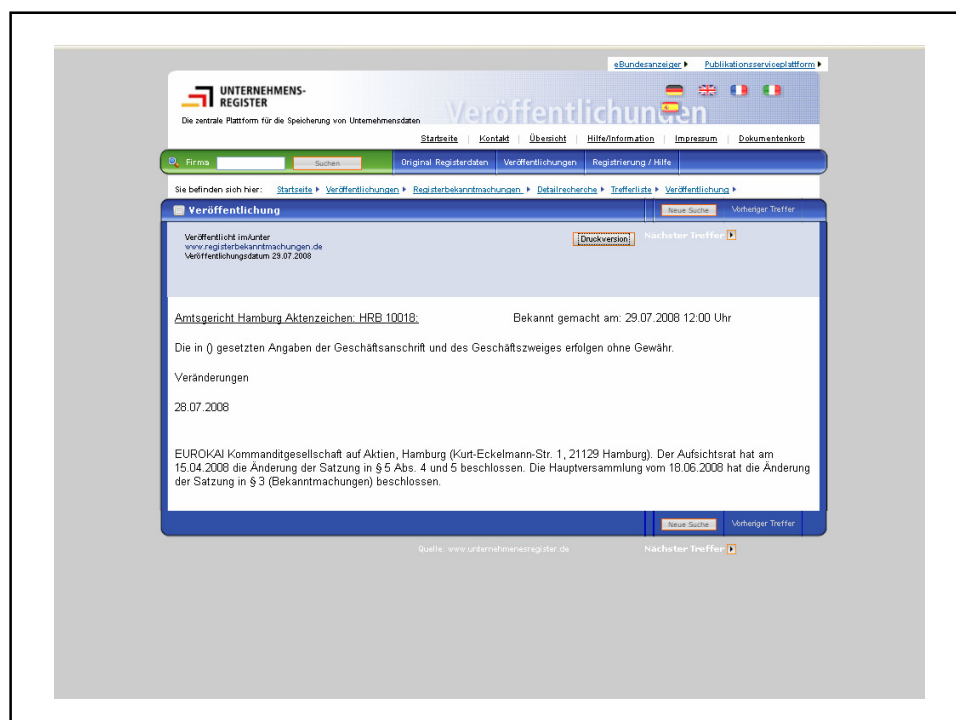
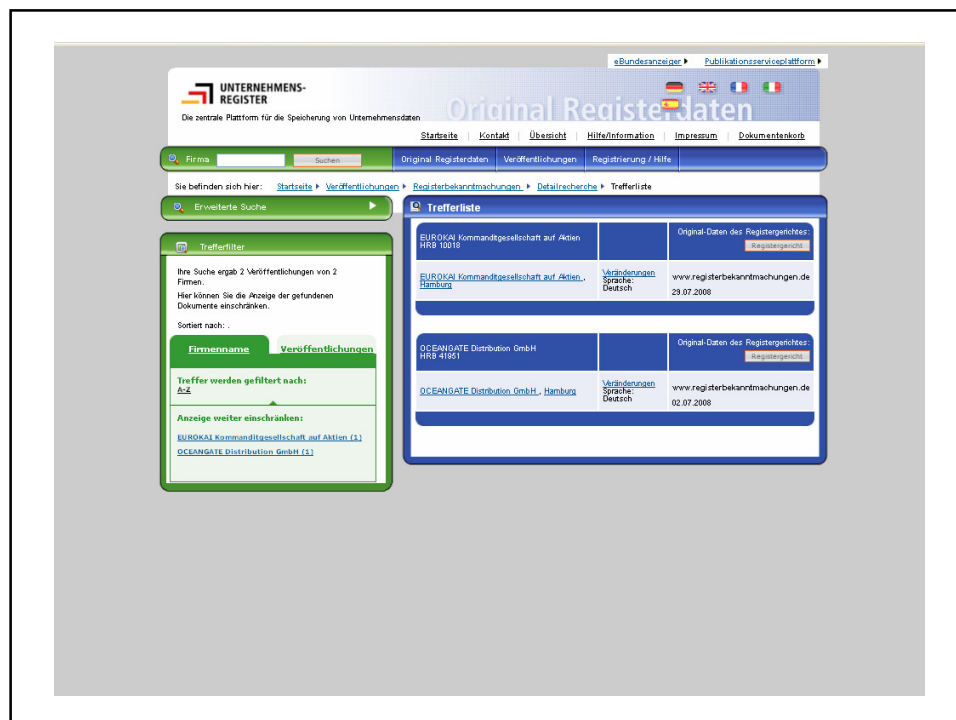
Data	Value
DokumentArt	UT
DokumentGrosse	0
DokumentAnzahl	0
RegisterNummer	10018
RegisterArt	HRB
GerichtsKennzeichen	K1101
Firma	EUROKAI Kommandgesellschaft auf Aktien
Sitz	Hamburg
Rechtsform	Kommandgesellschaft auf Aktien
Kapital	13.468.494,00 EUR
Eintragungsdatum	14.02.12-20
Bilanz_vorhanden	31.12.2005 31.12.2004 31.12.2003 31.12.2002 31.12.2001
Strasse	Hurt-Eckelmann-Str. 1
PLZ	21129
Ort	Hamburg

„Unternehmens-
trägerdaten“

 Amtsgericht Hamburg Prokuristen					
Beenden Neue Suche Zurück zum Suchergebnis Hilfe					
Anzahl Ergebnisse: 5					
Firma: Hamburg HRB 10018 - EUROKAI Kommandgesellschaft auf Aktien, Hamburg (5 Prokuristen)					
Name	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum	Hauptnd./Zweitnd.	Bemerkung
Eckelmann	Thomas	-	-	Unbeschränkt	
Eckelmann-Battistello	Cecilia	Battistello	13.04.1950	Unbeschränkt	
Egger	Marcel	-	18.06.1965	Unbeschränkt	
Rietz	Helfried	-	-	Unbeschränkt	
Zetiaß	Jochen	-	-	Unbeschränkt	Geführt







Handelsregister - Verfahren -

- Antragsverfahren (§ 12 HGB) mit Antragstellung in öffentlich beglaubigter Form
- Anmeldepflicht (§§ 29, 31 HGB; § 108 Abs. 1 HGB; § 33 Abs. 1 HGB, §§ 36 Abs. 1, 81 Abs. 1 AktG, § 78 GmbHG)
- Eintragung bzw. Löschung von Eintragungen von Amts wegen bei unzulässigen Eintragungen (§§ 142, 143 FGG; ab 1.9.2009: § 395 FamFG) oder bei besonderem öffentlichen Interesse (§§ 31 Abs. 2 Satz 2, 32 HGB; § 141 FGG [ab 1.9.2009: § 393 FamFG])

© Heribert Hirte

Handelsregister - Arten der Eintragungen -

- eintragungspflichtige (und damit auch eintragungsfähige) Tatsachen
 - Durchsetzung der Eintragungspflicht durch Zwangsgeld (§ 14 HGB)
 - praktische Bedeutung aber gering!
- bloß eintragungsfähige Tatsachen
- nicht eintragungsfähige Tatsachen

© Heribert Hirte

Handelsregister

- Wirkungen der Eintragungen -

- deklaratorisch (Regelfall)
- konstitutiv
- teils deklaratorisch, teils konstitutiv

© Heribert Hirte

Handelsregister

- negative Publizität (§ 15 Abs. 1 HGB) -

- Voraussetzungen:
 - eintragungspflichtige Tatsache (konstitutiv oder deklaratorisch)
 - Nicht-Eintragung oder Nicht-Bekanntmachung
- Folge:
 - Schutz des guten Glaubens auf den Fortbestand der Rechtslage, solange Eintragung fehlt
 - Handelsregister braucht nicht positiv unrichtig zu sein

© Heribert Hirte

Handelsregister

- „abstrakter Vertrauensschutz“ -

- keine Kenntnis des fehlerhaft Eingetragenen
- kein „konkretes“ Vertrauen des Begünstigten
- keine Kausalität des Registerinhalts für das Verhalten des Begünstigten

© Heribert Hirte

Handelsregister

- positive Publizität (§ 15 Abs. 2 HGB) -

- Voraussetzungen:
 - eintragungspflichtige (konstitutiv oder deklaratorisch) und eintragungsfähige Tatsache
 - entsprechend für §§ 25 Abs. 2, 28 Abs. 2 HGB und Eintragung einer „weiteren Empfangsperson“
 - Eintragung und Bekanntmachung
- Folge:
 - Tatsache kann Dritten entgegengehalten werden
- Ausnahmen:
 - § 15 Abs. 2 Satz 2 HGB
 - vorrangiger anderweitiger Vertrauensschutz

© Heribert Hirte

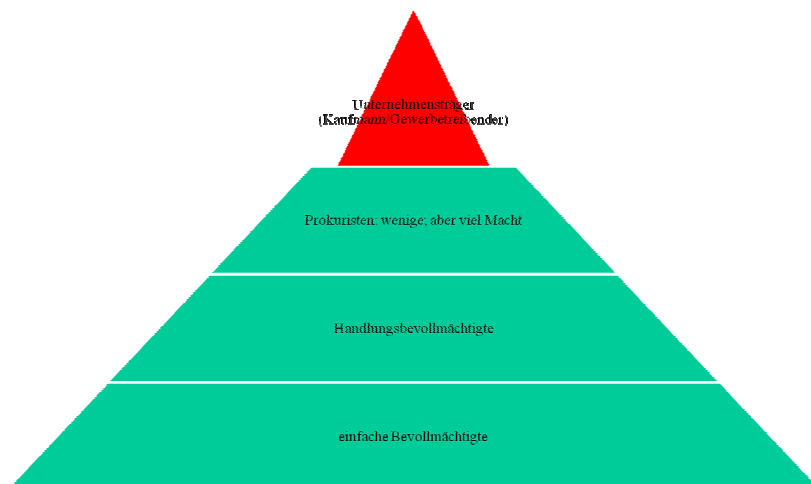
Handelsregister

- positive Publizität (§ 15 Abs. 3 HGB) -

- Voraussetzungen:
 - eintragungspflichtige Tatsache
 - unrichtige Bekanntmachung (auf Eintragung kommt es nicht an)
- Folge:
 - Dritter kann sich auf unrichtig bekanntgemachte Tatsache gegenüber dem berufen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war
- Ausnahmen:
 - keine Haftung für völlig Unbeteiligten
 - fehlende Zurechenbarkeit des Eintragungsantrags

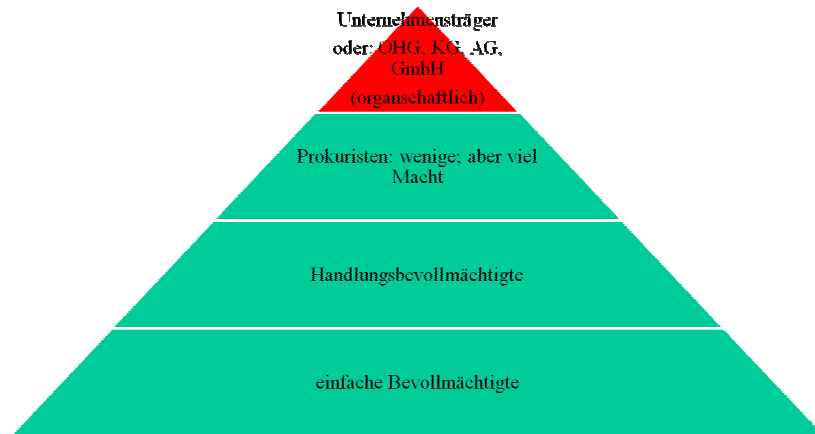
© Heribert Hirte

Vertretungspyramide I



© Heribert Hirte

Vertretungspyramide II



© Heribert Hirte

Vertretung (§ 164 BGB) - Systematik -

organschaftlich
(gesetzlich)

[Einzelkaufmann]
Gesamthandsgemeinschaften
-BGB-Gesellschaft: § 714 BGB
- OHG/KG: § 125 HGB
-PartG: § 7 Abs. 3 PartGG

juristische Personen
-Verein: § 26 BGB
- Aktiengesellschaft: § 78 AktG
- GmbH: § 35 GmbHG

© Heribert Hirte

Vollmacht (§ 167 BGB;
rechtsgeschäftlich)

Einzelvollmacht/Generalvollmacht
Anscheins- und Duldungsvollmacht
(einschl. § 56 HGB)

Handlungsvollmacht: § 54 HGB

Prokura: § 48 HGB

Prokura

- Möglichkeiten der Beschränkung -

- Innenverhältnis: immer
- Außenverhältnis:
 - gegenständlich:
 - grundsätzlich nein (§ 50 Abs. 1 und 2 HGB)
 - Ausnahme: Filialprokura (§ 50 Abs. 3 HGB)
 - funktionell: ja (§ 48 Abs. 2 HGB)
 - allseitige Gesamtprokura
 - halbseitige Gesamtprokura
 - gemischte (unechte) Gesamtprokura
 - aber: Möglichkeit der Ermächtigung

© Heribert Hirte

Prokura

- Missbrauch -

- Voraussetzungen
 - Vertreter
 - Pflichtwidrigkeit (+)
 - böser Glaube/Vorsatz (str.)
 - Geschäftsgegner
 - Kollusion (+)
 - positive Kenntnis (+)
 - grobe Fahrlässigkeit/Evidenz (str.)
 - leichte Fahrlässigkeit (-)
- Rechtsfolgen
 - schwebende Unwirksamkeit (§ 177 BGB)
 - unzulässige Berufung auf unbeschränkte/weiterreichende Vertretungsmacht (§ 242 BGB)

© Heribert Hirte

Prokura

- Erlöschen -

- mit Beendigung des Grundverhältnisses (§ 168 Satz 1 BGB)
- auch sonst jederzeit (§ 168 Satz 2 BGB; § 52 Abs. 1 HGB)
- Tod des Prokuristen (§ 52 Abs. 2 HGB)
- Erwerb des Unternehmens durch Prokuristen
- Verlust der Unternehmensträgerschaft beim Vollmachtgeber (Einstellung/Veräußerung)
- Insolvenz des Unternehmensträgers (§ 117 InsO)
- Verlust der Kaufmannseigenschaft des Unternehmens (aber: Fortbestand als einfache Vollmacht oder Prokura kraft Rechtsscheins)
- nicht: Tod des Einzelkaufmanns (§ 52 Abs. 3 HGB)

- Erlöschen ist eintragungspflichtig (§ 53 Abs. 2 HGB); Rechtsfolge sonst § 15 Abs. 1 HGB

© Heribert Hirte

Handlungsvollmacht

- Arten -

- Vollmacht ohne Erteilung einer Prokura für *bestimmte Arten von Geschäften* (§ 54 Abs. 1 HGB)

- alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines *derartigen* Handelsgeschäfts *gewöhnlich* mit sich bringt

- *General*handlungsvollmacht (§ 54 Abs. 1 Alt. 1 HGB)
- *Arthandlung*vollmacht (§ 54 Abs. 1 Alt. 2 HGB)
- *Spezial*handlungsvollmacht (§ 54 Abs. 1 Alt. 3 HGB)

© Heribert Hirte

Prokura und Handlungsvollmacht - Unterschiede (I) -

Umfang

Ermächtigung zu allen Geschäften, die der Betrieb
irgendeines eines *derartigen* Handelsgewerbes
Handelsgewerbes *gewöhnlich*
mit sich bringt.

Sondervollmacht erforderlich

für Grundstücke	auch für Darlehen, Wechsel, Prozesse
(§ 49 Abs. 2 HGB)	(§ 54 Abs. 2 HGB)

© Heribert Hirte

Prokura und Handlungsvollmacht - Unterschiede (II) -

Erteilung

nicht	auch
	durch Bevollmächtigte
ausdrücklich (§ 48 Abs. 1 HGB)	auch Duldungsvollmacht
eintragungspflichtig (§ 53 HGB)	nicht eintragungsfähig
unübertragbar (§ 52 Abs. 2 HGB)	weiterübertragbar (arg. § 58 HGB)

© Heribert Hirte

Prokura und Handlungsvollmacht

- Unterschiede (III) -

Grenzen

leichte Fahrlässigkeit

unschädlich (§ 50 HGB)

schädlich (§ 54 Abs. 3 HGB)

widerruflich (§ 52 Abs. 1 HGB) Unwiderruflichkeit möglich

© Heribert Hirte

Handlungsvollmacht

- Erlöschen -

- nach allgemeinen Regeln der §§ 168 ff. BGB mit Gutgläubenschutz nach §§ 170-173 BGB
- Widerruf, der hier vertraglich ausgeschlossen bzw. auf wichtigen Grund eingeschränkt werden kann
- Verlust der Kaufmannseigenschaft des Erteilers
- Tod des Erteilers (bei entsprechender Regelung)

© Heribert Hirte

Sonderregelung für den Außendienst (§ 55 HGB)

- Erweiterung
 - auf Handlungsgehilfen (§ 59 HGB) im Außendienst nur deklaratorisch, das sie echte Handlungsbevollmächtigte sind
 - konstitutiv auf Handelsvertreter (84 HGB: selbständige Gewerbetreibende) im Außendienst
- Rechtsfolgen:
 - Einschränkung der allgemeinen Vermutungsregelung des § 54 Abs. 1 HGB durch § 55 Abs. 2 und 3 HGB zum Schutz des Geschäftsherrn und des Dritten
 - Erweiterung durch § 55 Abs. 4 HGB (der daneben durch §§ 75g, 91 Abs. 2 HGB auch auf bloße Vermittlungsvollmacht angewandt wird)

© Heribert Hirte

Stellvertretung durch Ladenangestellte (§ 56 HGB)

- Voraussetzungen:
 - Vertretener = Kaufmann (Unternehmer; str.)
 - Laden/offenes Warenlager
 - Abschluss des Geschäfts im Laden
 - „Angestellter“
- Umfang:
 - Verkäufe und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden/Warenlager *gewöhnlich* geschehen
 - auch Werk- und Werklieferungsverträge
 - nicht: Ankauf von Waren
 - böser Glaube schadet (§ 173 BGB, § 54 Abs. 3 HGB analog)

© Heribert Hirte

Handlungsgehilfen (§§ 59 ff. HGB)

- Begriff:
 - Erbringung kaufmännischer Dienste
 - aufgrund entgeltlichen Vertrages (Arbeitsvertrag)
 - im Handelsgewerbe des Unternehmens
- §§ 59-83 HGB sind materiell Arbeitsrecht!
- Hauptbedeutung: Wettbewerbsverbot
 - während der Dauer des Arbeitsverhältnisses (§ 60 Abs. 1 HGB)
 - nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (durch Vertrag)
 - Schriftform (§ 74 Abs. 1 HGB)
 - Karenzentschädigung (§ 74 Abs. 2 HGB)

© Heribert Hirte

Handelsgeschäft (§ 343 Abs. 1 HGB)

- Geschäft
 - Rechtsgeschäft
 - geschäftsähnliche Handlung
- Kaufmannseigenschaft zumindest einer Partei
- Zugehörigkeit zum Betrieb des Kaufmanns

© Heribert Hirte

Handelsgeschäfte

- Bedeutungslose Sonderregeln -

- § 347 HGB: Konkretisierung von § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB
- § 354 HGB: entspricht §§ 612 Abs. 1, 632 Abs. 1, 653 Abs. 1, 689 BGB
- § 358 HGB: ergänzt § 271 BGB (da abdingbar)
- §§ 359, 361 HGB: bedeutungslos
- § 360 HGB: kein Gewinn gegenüber § 243 Abs. 1 BGB

© Heribert Hirte

Handelsgeschäfte

- Wichtige Sonderregeln -

- § 348 HGB: Abweichung von § 343 BGB für die Herabsetzung einer Vertragsstrafe
- § 349 HGB: keine Einrede der Vorklage nach § 771 BGB
- § 350 HGB: keine Anwendung der Formvorschriften für Bürgschaft oder abstraktes Schuldversprechen nach §§ 766, 780, 781 BGB
- § 352 HGB: höherer gesetzlicher Zinssatz bei *beiderseitigen* Handelsgeschäften
- § 353 Satz 1, § 354 Abs. 2 HGB: Zinsen ab Fälligkeit
- § 354a HGB: Sonderregel gegenüber § 399 BGB bei *beiderseitigen* Handelsgeschäften
- § 355 HGB: Kontokorrent

© Heribert Hirte

Schweigen auf Vertragsangebot

- Grundsatz nach BGB:
 - keine Annahme
 - § 151 BGB entbindet lediglich vom Erfordernis des Zugangs
- Ausnahmen:
 - § 362 Abs. 1 Satz 1 HGB
 - Geschäftsbesorgungsunternehmen
 - laufende Geschäftsverbindung
 - Antrag auf Besorgung *solcher* Geschäfte
 - § 362 Abs. 1 Satz 2 HGB:
 - konkretes Angebot
 - auch ohne laufende Geschäftsverbindung
 - analoge Anwendung auf ähnliche Sachverhalte
 - nach allgemeinem Zivilrecht Möglichkeit eines Schadenersatzanspruchs nach § 280 Abs. 1 i.V.m. §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB wegen *culpa in contrahendo*

© Heribert Hirte

Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Rechtssatz:

Der Empfänger eines „kaufmännischen Bestätigungsschreibens“ muss unverzüglich widersprechen, wenn er den Inhalt nicht gegen sich gelten lassen will.

Widerspricht er nicht, so muss er den bestätigten Vertrag mit dem aus dem Bestätigungsschreiben ersichtlichen Inhalt hinnehmen, es sei denn, er weist Unredlichkeit des Absenders nach, oder er weist nach, dass das Schreiben von den vorausgegangenen Abreden so weit abweicht, dass der Absender vernünftigerweise nicht mit einer Billigung rechnen konnte.

© Heribert Hirte

Handelskauf

- Anwendungsbereich -

- Persönlich
 - Einseitige Handelsgeschäfte im Grundsatz (§ 345 HGB)
 - Zweiseitige Handelsgeschäfte bei §§ 377, 379 HGB
- Sachlich
 - Kauf von „Waren“ (= bewegliche Sachen)
 - ausdrücklich § 381 Abs. 1 HGB *e contrario*
 - entspricht Definition in § 1 Abs. 2 Nr. 1 HGB a.F.
 - Erweiterung auf Wertpapiere (§ 381 Abs. 1 HGB)
 - Erweiterung auf Werklieferungsvertrag (§ 381 Abs. 2 HGB)
 - Anwendung auch auf Tausch und kaufähnliche Verträge (§ 453 BGB)
 - nicht aber: Werkvertrag

© Heribert Hirte

Handelskauf

- Sonderregeln -

- § 380 HGB: Taraberechnung
- §§ 373 f. HGB: Annahmeverzug des Käufers
- § 375 HGB: Bestimmungskauf
- § 376 HGB: Fixhandelskauf

© Heribert Hirte

Handelskauf

- Rügeobliegenheit -

- Voraussetzungen:
 - beiderseitiger Handelskauf
 - Ablieferung
 - Mangel i.S.v. § 377 Abs. 1 HGB
- Grenze:
 - Redlichkeit des Verkäufers (§ 377 Abs. 5 HGB)
- Inhalt der Rügeobliegenheit:
 - Untersuchung unverzüglich nach Ablieferung (§ 121 BGB)
 - Rüge eines eventuellen Mangels, einer Falschlieferung oder Minderlieferung
 - in der Frist des § 377 Abs. 1 oder 3 HGB

© Heribert Hirte

Handelskauf

- Rechtsfolgen versäumter Rüge -

- Ware „gilt als genehmigt“
 - Verlust aller Rechte des Käufers wegen des Mangels
 - nicht aber aus Delikt
- Pflicht zur Zahlung des vollen Kaufpreises
 - bei Sachmängeln
 - bei Falsch- oder Minderlieferung (h.M.)
 - nicht bei Mehrlieferung
 - nicht bei Lieferung höherwertiger Sache (kein Anspruch auf höheren Preis)

© Heribert Hirte

Handelskauf

- Rechtsfolgen rechtzeitiger Rüge -

- Erhalt der Mängelrechte nach § 437 BGB
- bei höherwertiger Falschliefierung und unterlassener Geltendmachung des Nachlieferungsanspruchs durch den Käufer Kondiktion der falsch gelieferten Ware durch den Verkäufer
- bei Mehrlieferung Rückgewähr des zu viel Erhaltenen nach Bereicherungsrecht
- Pflicht zu einstweiliger Aufbewahrung der Ware (§ 379 Abs. 1 HGB) und Notverkaufsrecht im Interesse des Verkäufers (§ 379 Abs. 2 HGB)

© Heribert Hirte

Firma

nur für *Kaufleute* (§ 17 Abs. 1 HGB)

- ähnlich/abzugrenzen von:
 - Name der (freiberuflichen) Partnerschaft (§ 2 PartGG)
 - geschäftliche Bezeichnung ("Minderfirma") des Kleingewerbetreibenden (ohne Ausübung der Option nach § 2 Satz 2 HGB) bzw. Etablissementsbezeichnung (bei allen Unternehmen)
 - Marken (§ 2 MarkenG)

© Heribert Hirte

Firma

- Funktionen -

- Vermögenswert
- Kennzeichnungs- und Werbefunktion
- Auskunftsfunktion
- Persönlichkeits- und Vermögensrecht

© Heribert Hirte

Firma

- Arten -

Unterscheidung nach

- Inhalt
 - Personenfirma
 - Sachfirma
 - Phantasiefirma
 - Mischfirma
- Entstehungszeitpunkt
 - originäre Firma
 - abgeleitete Firma
- Teilen
 - Firmenkern
 - Firmenzusätze
 - Rechtsformzusatz
 - Nachfolgezusatz

© Heribert Hirte

Firmengrundsätze

- Firmeneinheit (§ 23 HGB)
- Firmenwahrheit (§ 18 Abs. 1 und 2 HGB)
- Firmenbeständigkeit (§§ 21, 22, 24 HGB)
- Firmenausschließlichkeit
bzw. -unterscheidbarkeit (§ 18 Abs. 1, § 30 HGB)
- Firmenöffentlichkeit (§§ 29, 37a, 125a, 177a HGB, § 7 Abs. 4 PartGG, § 80 AktG, § 35a GmbHG, § 25a GenG)

© Heribert Hirte

Firmenbildung

- Kennzeichnungseignung (§ 18 Abs. 1 HGB)
- Unterscheidungskraft am selben Ort (§ 18 Abs. 1, § 30 HGB)
- Fehlende Eignung zur Irreführung (§ 18 Abs. 2 HGB)
- Rechtsformzusatz (§ 19 Abs. 1 HGB, §§ 4, 279 Abs. 1 AktG, § 4 GmbHG, § 3 Abs. 1 GenG)
- Offenlegung atypischer Haftungsverhältnisse (§ 19 Abs. 2 HGB, § 279 Abs. 2 AktG)

© Heribert Hirte

Prüfung der Firmenbildung

- durch *Registergericht* im Eintragungsverfahren
 - Unterscheidungskraft nur bezüglich anderer Firmen am selben Ort (§ 30 HGB)
 - fehlende Eignung zur Irreführung (§ 18 Abs. 2 HGB)
 - materiell:
 - über *geschäftliche* Verhältnisse
 - die für die *angesprochenen Verkehrskreise wesentlich* sind
 - formell:
 - nur *ersichtliche* Eignung zur Irreführung
- durch *Wettbewerber* (§§ 3, 4 Nr. 7, § 8 UWG) oder *sonstige Dritte* (§ 37 Abs. 2 HGB)
 - ohne die Beschränkungen für das Registergericht

© Heribert Hirte

Erlöschen der Firma

- durch
 - Aufgabe der Firma
 - Änderung der Firma (§ 31 Abs. 1 HGB)
 - Nicht-Fortführung nach Inhaberwechsel (§§ 22, 24 HGB)
 - Verlust der Kaufmannseigenschaft
- ebenfalls eintragungspflichtig
- ausnahmsweise von Amts wegen (§ 31 Abs. 2 Satz 2 HGB)
- Rechtsfolge
 - Verbot der Nutzung der Firma
 - auch nicht als Minderfirma

© Heribert Hirte

Schutz der Firma (I)

- Öffentliches Recht
 - Missbrauchsverfahren (§ 37 Abs. 1 HGB; § 140 FGG, ab 1.9.2009: § 392 FamFG)
 - auch Amtslöschung der Firma (§§ 142, 144a FGG; ab 1.9.2009: §§ 395, 399 FamFG)
- Privates Recht
 - Unterlassungsansprüche
 - Schadenersatzansprüche

© Heribert Hirte

Schutz der Firma (II)

- Unterlassungsansprüche
 - Unterlassungsanspruch (§ 37 Abs. 2 Satz 1 HGB) (von jedem Betroffenen, aber nur am selben Ort)
 - allgemeiner Unterlassungsanspruch (§§ 1004 Abs. 1 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 1 bzw. § 12 BGB)
 - markenrechtlicher Unterlassungsanspruch (§ 15 Abs. 4 MarkenG) (im geschäftlichen Verkehr)
 - namensrechtlicher Unterlassungsanspruch (§ 12 Satz 2 BGB) (jedermann)
 - wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch (§§ 3, 8 UWG) (bei Wettbewerbsverhältnis)

© Heribert Hirte

Schutz der Firma (III)

- Schadenersatzansprüche
 - §§ 823 Abs. 1, 12 BGB
 - § 823 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 HGB
 - § 826 BGB
 - § 15 Abs. 5 MarkenG
 - § 9 Satz 1, § 3 UWG
- Formen der Schadensberechnung
 - Ersatz konkreten Schadens plus entgangener Gewinn
 - angemessene Lizenzgebühr
 - Berechnung nach Verletzergewinn (§ 10 UWG)

© Heribert Hirte

Firmenfortführung bei Inhaberwechsel (§§ 22-24 HGB) - Fallgruppen -

- Dauerhafte Unternehmensübertragung (§ 22 Abs. 1 HGB)
 - Unternehmensveräußerung (Alt. 1)
 - von Todes wegen (Alt. 2)
- Vorübergehende Unternehmensübertragung (§ 22 Abs. 2 HGB)
 - Nießbrauch
 - Pacht etc.
- Änderungen im Gesellschafterbestand (§ 24 HGB)
 - Aufnahme in Handelsgeschäft als Gesellschafter (= Gründung einer OHG/KG; § 24 Abs. 1 Alt. 1 HGB)
 - Eintritt eines Gesellschafters in eine (bereits bestehende) Handelsgesellschaft (§ 24 Abs. 1 Alt. 2 HGB)
 - Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Handelsgesellschaft (§ 24 Abs. 1 Alt. 3 HGB)

© Heribert Hirte

Firmenfortführung bei Inhaberwechsel (§§ 22-24 HGB) - Voraussetzungen -

- Berechtigte Firmenführung
- Inhaberwechsel auch bezüglich des Unternehmens (im Falle des § 22 HGB; *arg.* § 23 HGB)
- Einwilligung
 - des bisherigen Inhabers (§ 22 Abs. 1 Alt. 1 HGB) oder dessen Erben (§ 22 Abs. 1 Alt. 2 HGB), nicht aber des Erblassers
 - des aus einer (Personen-)Gesellschaft ausscheidenden Gesellschafters, dessen Name in der Firma der Gesellschaft enthalten ist (§ 24 Abs. 2 HGB)

© Heribert Hirte

Verträge im Rahmen der Unternehmensveräußerung - Schuldrechtliche Verträge -

- zur dauerhaften Unternehmensübertragung
 - Unternehmenskauf
 - Unternehmensschenkung
 - Gesellschaftsrecht: Einbringungsvertrag
- zur zeitweiligen Unternehmensübertragung
 - Unternehmenspachtvertrag
 - Unternehmensführungsvertrag

© Heribert Hirte

Verträge im Rahmen der Unternehmensveräußerung - Schuldrechtliche Verträge -

- Inhalt
 - Übertragung der Aktiva (*asset deal*)
 - Übertragung der (Mehrheit der) Anteile am Rechtsträger des Unternehmens (*share deal*)
- Leistungsstörungen
 - *qua* Gesetz: in beiden Fällen Anwendung der Regeln über den Sachkauf (§ 453 Abs. 1 BGB)
 - faktisch: Regelung durch Vertrag

© Heribert Hirte

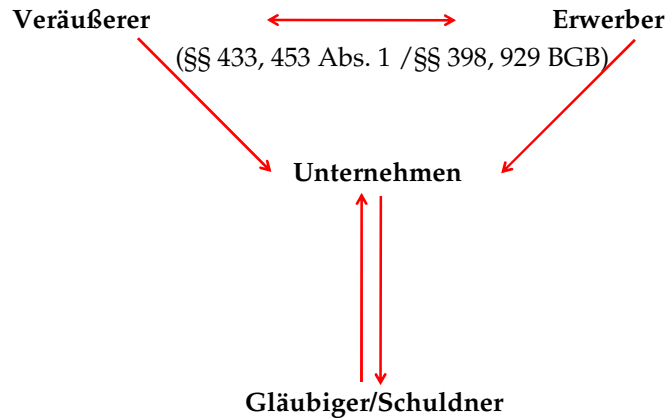
Verträge im Rahmen der Unternehmensveräußerung - Sachenrechtliche Verträge -

- Unternehmen ist keine rechtliche Einheit;
 - Sachenrechtlicher Spezialitätsgrundsatz gilt
 - Ausnahme: Umwandlung nach UmwG
- Einzelzwangsvollstreckung gegen den Unternehmensträger, der auch Insolvenzschuldner ist (§ 11 InsO)

© Heribert Hirte

Unternehmensnachfolge

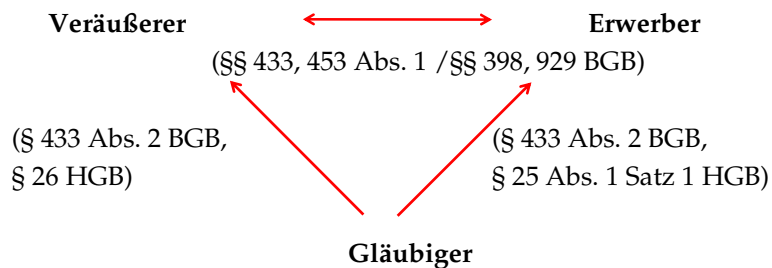
- Ansatz des Gesetzes -



© Heribert Hirte

Unternehmensnachfolge

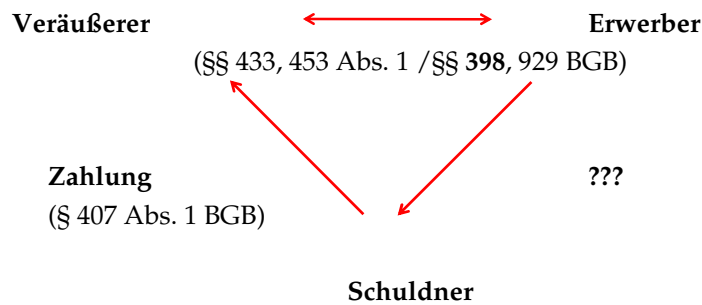
- Schuldnachfolge (§ 25 Abs. 1 S. 1 HGB) -



© Heribert Hirte

Unternehmensnachfolge

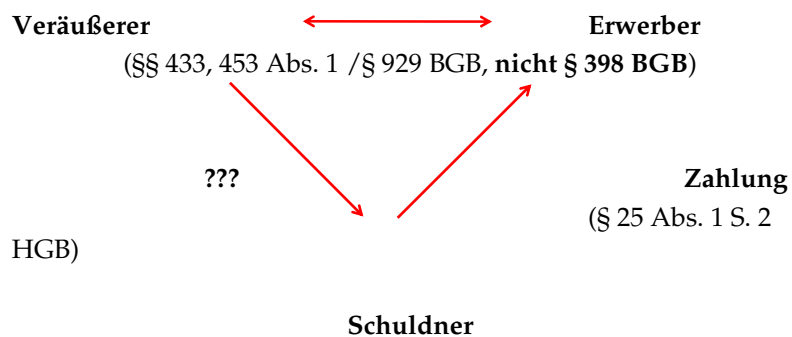
- Forderungsnachfolge (§ 25 Abs. 1 S. 2 HGB) -



© Heribert Hirte

Unternehmensnachfolge

- Forderungsnachfolge (§ 25 Abs. 1 S. 2 HGB) -



© Heribert Hirte

Vertriebsarten - Überblick -

- **Eigenhändler** (Groß- und Einzelhändler; Sonderfälle: Vertragshändler und Franchising)
 - eigener Name
 - eigene Rechnung
- **Kommissionär**
 - eigener Name
 - fremde Rechnung
- **Handelsvertreter/Handelsmakler**
 - fremder Name
 - fremde Rechnung

© Heribert Hirte

Vertriebsarten - Überblick -

- **Achtung:** das HGB regelt Vertragstypen, auch wenn es den Eindruck der Regelung von Berufen erweckt!

© Heribert Hirte

Handelsvertreter

(§§ 84 ff. HGB)

- selbständiger Gewerbetreibender (§ 84 Abs. 1 Satz 2 HGB)
- Grenzbereich zum abhängigen Arbeitnehmer
 - deshalb zum Teil zwingendes Recht (§§ 86 Abs. 4, 87c Abs. 5 HGB)
 - Einkundenvertreter (§ 92a HGB)

© Heribert Hirte

Handelsvertreter

- Arten -

- Abschlussvertreter (zugleich Handlungsbevollmächtigter)
- Vermittlungsvertreter (= mehr als bloßer Nachweis der Gelegenheit zu einem Vertragsschluss)

© Heribert Hirte

Handelsvertreter

- Pflichten -

- Wahrung der Interessen des Dienstherrn (§ 86 Abs. 1 HGB)
- Bemühung um Abschluss/Vermittlung von Geschäften (§ 86 Abs. 1 HGB)
- Wettbewerbsverbot (§§ 90, 90a HGB)
- Erfüllungshaftung, wenn gegen besondere Delkredereprovision vereinbart (§ 86b HGB)

© Heribert Hirte

Handelsvertreter

- Rechte -

- Provisionsanspruch (§ 87 Abs. 1 HGB)
- begleitende Informationsansprüche (§§ 86 Abs. 2, 86a HGB)
- nachvertraglich: Ausgleichsanspruch (§ 89b HGB)

© Heribert Hirte

Kommission (§§ 383 ff. HGB)

- Fall *mittelbarer* Stellvertretung (Gegensatz Handelsvertreter)
- entgeltliche Geschäftsbesorgung i.S.v. § 675 Abs. 1 BGB
- Beteiligte:
 - Kommissionär
 - Kommittent
 - Dritter
- Arten:
 - Einkaufskommission
 - Verkaufskommission

© Heribert Hirte

Kommissionär - Pflichten -

- Suche nach zuverlässigem Vertragspartner
- Wahrung der Interessen des Kommittenten und Befolgung seiner Weisungen (§§ 384, 386, 387 HGB)
- Pflicht zur Ausführung des Geschäfts (§ 384 Abs. 1 HGB)
- Sorge um Kommissionsgut (§ 388 HGB)
- Anzeigepflicht nach Ausführung des Geschäfts (§ 384 Abs. 1 HGB)
- Erfüllungshaftung, wenn gegen besondere Delkredereprovision vereinbart (§ 394 HGB)

© Heribert Hirte

Kommissionär

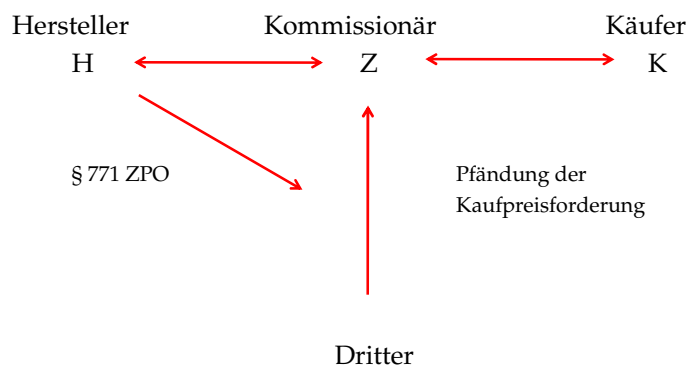
- Rechte -

- Provisionsanspruch (§ 396 Abs. 1 Satz 1 HGB)
- Aufwendungsersatzanspruch (§§ 675 Abs. 1, 670 BGB, § 396 Abs. 2 HGB)
- gesetzliches Pfandrecht (§ 397 HGB, erweitert nach § 398 HGB) und pfandrechtsähnliches Befriedigungsrecht an eigenen Forderungen (§ 399 HGB)

© Heribert Hirte

Kommission

- Kommittentenschutz (§ 392 Abs. 2 HGB) -



© Heribert Hirte

Guter Glaube an die Verfügungsbefugnis (§ 366 HGB)

- Verfügender muss *Kaufmann* sein (guter Glaube daran nicht geschützt)
- Veräußerung/Verpfändung einer beweglichen Sache
- wirksames Verkehrsgeschäft im Übrigen
- Betriebszugehörigkeit der Verfügung (§ 344 HGB; guter Glaube daran nicht geschützt)
- sinngemäße Geltung der §§ 932 ff., 1207 f. BGB
- guter Glaube bezüglich Verfügungsmacht oder (str.) Vertretungsmacht

© Heribert Hirte

Transportrecht - Systematik -

Unterscheidung nach

- | | |
|--|---------------------------|
| • befördertem Objekt | • Beförderungsweg/-mittel |
| – Person | – Land |
| – Gut | – Straße |
| | – Schiene |
| • nationalem/internationalem Transport | – Wasser |
| | – Binnenschiff |
| | – Hochsee |
| | – Luft |

© Heribert Hirte

Transportrecht

- Regelung des HGB -

- *nationaler Güterverkehr*
 - zu Lande auf Straße/Schiene (§§ 407 ff. HGB)
 - auf Binnengewässern (§§ 407 ff. HGB)
 - in der Luft (§§ 407 ff. HGB)
 - auf hoher See (§§ 556 ff. HGB; evtl. § 450 HGB)
- Angleichung an die für den *internationalen Güterverkehr* geltende *Convention relative au contrat de transport international des marchandises par route* (CMR) von 1956

© Heribert Hirte

Transportrecht

- Regelungen außerhalb des HGB -

- daneben nur noch begrenzte (öffentlich-rechtliche) Bedeutung von
 - GüKG
 - EVO
 - BinnSchiffG
 - LuftVG

© Heribert Hirte

Transportrecht

- Personenverkehr (I) -

- Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) und ggfls. Reisevertrag (§§ 651 ff. BGB)
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
(*Straße/national*)
- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) mit Eisenbahnverkehrsordnung (EVO)
(*Eisenbahn/national*)

© Heribert Hirte

Transportrecht

- Personenverkehr (II) -

- *Convention relative au transports internationaux ferroviaires* (COTIF) (Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr) von 1980
- Luftverkehrsgesetz (§§ 44 ff. LuftVG)
(*Luft/national*)
- Montrealer Abkommen von 1999 (früher Warschauer Abkommen von 1929)
(*Luft/international*); demnächst EG-Regelung
- *Schifffahrt* (§§ 664 ff. HGB)

© Heribert Hirte

Transportrecht

- Systematik -

- Frachtgeschäft (§§ 407 ff. HGB)
 - Sonderfall Umzugsgut (§§ 451 ff. HGB)
 - Sonderfall multimodaler Verkehr (§§ 452 ff. HGB)
- Speditionsgeschäft (§§ 453 ff. HGB)
- Lagergeschäft (§§ 467 ff. HGB)

© Heribert Hirte

Frachtgeschäft

= Verbringung eines Gutes von einem Ort zu einem anderen und Ablieferung an den mit dem Absender typischerweise nicht identischen Empfänger (§ 407 Abs. 1 HGB)

- *Zustandekommen* des Frachtvertrages
 - formlos
 - Ausstellung eines Frachtbriefs (§ 408 HGB) nicht erforderlich
 - bei Ausstellung (durch Absender) und beiderseitiger Unterzeichnung weitreichende Vermutungswirkungen (§ 409 HGB)
 - Frachtbrief ist nicht Ladeschein!

© Heribert Hirte

Frachtgeschäft

- Pflichten des Frachtführers -

- Transport und Ablieferung des Gutes (§ 407 Abs. 1 HGB)
- betriebssichere Verladung (§ 412 Abs. 1 Satz 2 HGB)
- Einhaltung der Lieferfrist (§ 423 HGB)
- Beachtung von Weisungen des Absenders oder Empfängers (§§ 418, 416 HGB)
- Nachnahmevereinbarung möglich (§ 422 HGB)

© Heribert Hirte

Frachtgeschäft

- Pflichten des Absenders -

- Zahlung der Fracht (§ 407 Abs. 2 HGB)
 - bei Ablieferung des Gutes (§ 420 Abs. 1 Satz 1 HGB)
 - bei Verzögerung der Ladezeit (§ 417 i.V.m. § 415 Abs. 2 HGB)
 - nicht für Lade-/Entladezeit (§ 412 Abs. 2 HGB; Ausnahme Standgeld § 412 Abs. 3 HGB)
- Zahlung von Aufwendungsersatz (§ 420 Abs. 1 Satz 2 HGB)
- Ausstellung des Frachtbriefs auf Verlangen (§ 408 Abs. 1 HGB)
- Verpackung (§ 411 Satz 1 HGB)
- beförderungssichere Ladung und Entladung vorbehaltlich Vertrag/Umfstände/Verkehrssitte (§ 412 Abs. 1 Satz 1 HGB)
- Warn-, Mitteilungs- und Kennzeichnungspflichten
 - allgemein (§ 411 Satz 2 HGB)
 - amtliche (Zoll-) Behandlung (§ 413 Abs. 1 HGB)
 - gefährliche Güter (§ 410 Abs. 1 HGB)

© Heribert Hirte

Frachtgeschäft

- Haftung des Frachtführers -

- für Verlust (Vermutung nach § 424 HGB) oder Beschädigung des Gutes (§ 425 Abs. 1 HGB)
- für Überschreitung der Lieferfrist (§ 425 Abs. 1 HGB)
 - außer: Unabwendbarkeit des Schadens *oder* seiner Folgen (§ 426 HGB; kein Verschulden!)
 - außer: besondere Ausschlussgründe (§ 427 HGB)
- auch:
 - Haftung für eigene Leute (§ 428 HGB)
 - weiter als § 278 BGB, da nicht für die "zur Erfüllung der Verbindlichkeit" Beschäftigten
- ausführender Frachtführer (§ 437 HGB)
- Umfang (§§ 429, 430 HGB) mit Haftungshöchstbeträgen (§ 431 HGB)
- Schadensanzeige (§ 438 HGB)

© Heribert Hirte

Speditionsgeschäft

= Beauftragung von Frachtführern (bei Fehlen von Vertretungsmacht) im eigenen Namen und für fremde Rechnung (§ 454 Abs. 3 HGB)

- Spedition ist „Kommission“ des Transportrechts: Frachtvertrag ist „Ausführungsgeschäft“ der Spedition
- Geschäftsbesorgungsvertrag i.S.v. § 675 Abs. 1 BGB (§ 454 Abs. 4 HGB)
- bei fehlender Vertretungsmacht keine vertragliche Beziehung zwischen Versender und Frachtführer

© Heribert Hirte

Speditionsgeschäft

- Pflichten des Spediteurs -

- Organisation der Beförderung (§ 454 Abs. 1 HGB)
 - sonstige beförderungsbezogene Leistungen (§ 454 Abs. 2 HGB)
 - Wahrung der Interessen des Versenders und Beachtung seiner Weisungen (§ 454 Abs. 4 HGB; bei Verletzung § 385 Abs. 1 HGB analog)
 - Auskunfts- und Rechenschaftspflicht (§ 666 BGB)
 - Herausgabe des Erlangten (§ 667 BGB), insbesondere bei Nachnahme (§ 422 HGB)
 - Quittung über Empfang des Gutes (§ 368 BGB analog)
- © Heribert Hirte

Speditionsgeschäft

- Selbsteintritt des Spediteurs -

- Anwendbarkeit beider Rechtsverhältnisse nebeneinander (§ 458 HGB): doppelte Vergütung
- ähnlich bei Fixkostenspedition (§ 459 HGB)
 - Anwendung von Frachtrecht
 - aber keine zusätzliche Vergütung
- ähnlich bei Sammelladung (§ 460 HGB)
 - Anwendung von Frachtrecht
 - Obergrenze für Zusatzvergütung

Lagergeschäft

- Pflichten des Lagerhalters -

- Lagerung und Aufbewahrung des Gutes (§ 467 Abs. 1 HGB)
- Sicherung von Ersatzansprüchen des Einlagerers (§ 470 HGB)
- Pflichten im Zusammenhang mit der Erhaltung des Gutes (§ 471 HGB)
- Versicherungspflicht auf Verlangen (§ 472 HGB)
- Herausgabepflicht (§ 473 HGB)
- Ausstellung eines Lagerscheins oder einer Quittung über den Empfang des Gutes („Lager-Empfangs-schein“; § 368 BGB analog)

© Heribert Hirte